



Hauptstraße 38
2325 Himberg

Tel.: (0 22 35) 86 213

Fax: 87 101-10

www.himberg.gv.at

office@himberg.gv.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen

Vorschriften

für Aufgrabungen und deren Schließung sowie für die
Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

gültig ab 01.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN

Bauwerber

Bauführer

ABSCHNITT I

Hinweise und Bedingungen für die Durchführung von Aufgrabungen

1. Koordinierung von Baumaßnahmen im Straßenbereich
2. Verfahren
3. Straßenzustandsfeststellung
4. Anrainerinformation
5. Baustelleneinrichtung und -absicherung
6. Aufgrabungen entlang bzw. neben betonierten Flächen
7. ÖNORM B 2533
8. Baustellenkontrolle und Überwachung der entsprechenden Auflagen
9. Hohlräume im Straßenkörper
10. Belassung von Baugrubensicherungen u. Pölzungen
11. Funde
12. Staubentwicklung und Lärmentwicklung
13. Grünanlagen
14. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und Normen
15. Räumung und Säuberung der Baustelle
16. Haftung

ABSCHNITT II

Vorschriften für Aufgrabungen und deren Schließung sowie die Verfüllung von Künetten einschließlich der vorläufigen Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

1. Arbeitsdurchführung
2. Verwendung von Aufbruchs- und Verdichtungsgeräten
3. Aufbruch von Pflastermaterial
4. Verfüllen der Künetten und Verdichten des Verfüllmaterials
5. Vorläufige und endgültige Wiederherstellung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen u. dgl., die im Zuge von Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen zerstört werden
6. Wiederherstellung der provisorischen Straßendecke

ABSCHNITT III

Neuherstellung und endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

1. Übergriffe und Begradigen der Künettenränder
2. Wiederherstellung von beschädigten oder zerstörten Randbegrenzungen
3. Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen
4. Herstellung von Gehsteigabsenkungen
5. Gehsteigüberfahrten
6. Wiederherstellung im Bereich von Deckeln, Gittern und Kappen

DEFINITIONEN

Bauwerber:

Bauwerber ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, einen Gleisbau, eine Gehsteigherstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Verwaltung der Marktgemeinde Himberg stehen, mit der Marktgemeinde Himberg vereinbart.

Bauführer:

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend den maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeit im Namen und auf Kosten des Bauwerbers geeignet und berechtigt ist.

ABSCHNITT I –

HINWEISE UND BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON AUFGRABUNGEN

1. Koordinierung von Baumaßnahmen im Straßenbereich:

Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zur Folge haben und deren Ausführung länger als eine Arbeitswoche dauert oder die einschließlich der Baustelleneinrichtung mehr als 50 m Straßenlänge in Anspruch nehmen, unterliegen grundsätzlich einer Koordinierung:

- a) Aufgrabungen für die Neuherstellung, Erneuerung und den Umbau von Straßen und Brücken einschließlich Gleisanlagen sowie die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion nach Aufgrabungen,
- b) die Verlegung, Auswechslung und Instandsetzung von Kanälen, Rohr- und Kabelleitungen und sonstigen Einbauten wie unterirdische Bauwerke.

Ausgenommen sind nicht planbare, kurzfristige Arbeiten (z.B. Gebrechen).

Im Falle eines Gebrechens ist die Marktgemeinde Himberg – Bauabteilung, schriftlich zu verständigen.

2. Verfahren

Die Erstmeldung für eine geplante Maßnahme gemäß Pkt. 1 hat so früh als möglich zu erfolgen, spätestens jedoch 3 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen.

Die Bekanntgabe des tatsächlichen Beginnes und des voraussichtlichen Endes einer Baumaßnahme gem. Punkt 1 hat spätestens zwei Tage vor Beginn zu erfolgen.

Änderungen betreffend Umfang, Bautermine, Fertigstellung sowie Stornierung der Arbeiten bzw. Beendigung der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sind umgehend vom Bauwerber zu melden.

3. Straßenzustandsfeststellung

Vorhandene Straßenschäden in angrenzenden Flächen einer geplanten Aufgrabung sind vor Baubeginn schlüssig zu dokumentieren. Die Beweissicherung ist durch den Bauwerber in Abstimmung mit dem Straßenerhalter durchzuführen.

Entstehen während den Bauarbeiten Beschädigungen am öffentlichen Gut ist dies der Marktgemeinde Himberg unverzüglich und ohne Aufforderung zu melden.

4. Anrainerinformation

Gravierende Verkehrseinschränkungen (z.B. Straßensperren, Umleitungen, etc.) sind den Anrainern in angemessener Frist vor Beginn der Bauarbeiten (mindestens 48 Stunden) schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5. Baustelleneinrichtung und -absicherung

5.1 | Die Bestimmungen der RVS 03.02.12 – Fußgängerverkehr sowie der ÖNORM V 2104 sind einzuhalten.

5.2 | Das Einschlagen von Eisenstangen oder das Bohren von Löchern zwecks Anbringung von Abschränkungen und dergleichen in die Straßenkonstruktion ist untersagt. Wassereinflaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schachtdeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen und dergleichen sind von Lagerungen freizuhalten.

5.3 | Bei Aufstellung (speziell Ab- und Aufladen) von Mulden und Containern sowie schweren Maschinen und Silos sind Pfosten oder Schaltafeln als Unterlage zu verwenden.

5.4 | Für den Fußgängerverkehr ist ein mindestens 1,00 m breiter Gehsteigstreifen, gegebenenfalls durch Überbrückungen, in verkehrssicherem Zustand freizuhalten oder durch Anbringung von Gebotszeichen auf den gegenüberliegenden Gehsteig oder Gehweg zu verweisen. Gegenüberliegende Aufgrabungen auf beiden Gehsteigen der Straße zur gleichen Zeit sind unzulässig.

5.5 | Haus- und Grundstückseinfahrten sowie Zugänge zu Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dergleichen sind im Einvernehmen mit den Anrainern in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrecht zu erhalten.

5.6 | Die Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie Verkehrsregelungsmaßnahmen haben immer gem. des jeweils gültigem Bescheides zu erfolgen.

5.7 | Die Bau- und Arbeitsstellen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige, Gehwege und dergleichen) allseitig nach Erfordernis, rot-weiß abzuschränken. Hierbei ist insbesondere auf die Standfestigkeit der Abschränkung (Windeinwirkung und dergleichen) zu achten.

5.8 | Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der gegebenenfalls größte denkbar herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

5.9 | Aushub- und Baumaterial, sowie Baumaschinen und Arbeitsgeräte dürfen nur innerhalb der abgeschränkten Fläche gelagert bzw. aufgestellt werden. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

5.10 | Bei Dunkelheit, Nebel oder sonstigen ungünstigen Sichtverhältnissen sind die Verkehrszeichen mit weißem, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem, für die Gegenfahrbahn mit weißem Licht zu beleuchten.

5.11 | Das Ableiten von Wasser in das Kanal und Straßenentwässerungssystem ist untersagt.

6. Aufgrabungen entlang bzw. neben betonierten Flächen

Bei Aufgrabungen entlang bzw. neben einer Betonkonstruktion (Betonfahrbahn, Unterlagsbeton, Kofferungsbeton u.a.m.) ist für eine kraftschlüssige, tragfähige Hinterfüllung mit fließfähigem, selbstverdichtendem Verfüllmaterial (SVM) zu sorgen. Der Übergriff im Bereich der Betonkonstruktion entfällt dadurch. Bei eventuellen Setzungen ist die Betonkonstruktion auf die gesamte Breite bzw. Länge zu erneuern.

7. ÖNORM B 2533 („Koordinierung unterirdischer Einbauten“)

Die ÖNORM B 2533 i.d.g.F. wird als verbindlich erklärt.

8. Baustellenkontrolle und Überwachung der entsprechenden Auflagen

Die Überwachung, dass die entsprechenden Auflagen gem. der Aufgrabungs- und Wiederinstandsetzungsvorschrift vom Bauführer eingehalten werden, obliegt dem jeweiligen Bauaufsichtsorgan des Bauwerbers.

9. Hohlräume im Straßenkörper

Werden im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung Hohlräume festgestellt, so sind diese, im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Himberg, vollständig kraftschlüssig mit geeignetem Material auszufüllen und zu verdichten. Bei Verwendung von SVM ist eine mechanische Verdichtung nicht erforderlich.

10. Belassung von Baugrubensicherungen u. Pölzungen

Pölzungen dürfen grundsätzlich nicht belassen werden, außer zwingende technische Rücksichten erfordern dies und die ausdrückliche Zustimmung der Marktgemeinde Himberg liegt vor.

11. Funde

Funde von archäologischem Wert sind gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz dem Denkmalamt unverzüglich zu melden.

12. Staubentwicklung und Lärmentwicklung

Von unnötiger Staub- sowie Lärmentwicklung ist Abstand zu nehmen.

13. Grünanlagen

Grünanlagen, Sträucher und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

14. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und Normen

Auf die einschlägigen RVSs und Normen wird hingewiesen, die während der Planung als auch Ausführung einzuhalten sind.

15. Räumung und Säuberung der Baustelle

Der Bauwerber ist verpflichtet, die Baustelle sowohl nach Verfüllung der Künette oder Baugrube als auch nach Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten von allen übrigbleibenden Materialien zu räumen und zu säubern. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton- und Asphaltreste vorsichtig zu entfernen. Verschmutzte Schächte sowie deren Rohrleitungen sind zu reinigen. Beschädigungen an

Rohrleitungen anderer Leitungsbetreiber sind zu dokumentieren und den jeweiligen Betreibern unverzüglich zu melden. Wird diesen Verpflichtungen zur Prüfung und Wiederherstellung nicht entsprochen, so kann dies von der Marktgemeinde Himberg auf Kosten des Bauwerbers veranlasst werden.

16. Haftung

Der Auftraggeber und der Bauführer haften zur ungeteilten Hand vom Beginn der Arbeiten bis zum Ende des dritten auf das Aufgrabungsjahr folgende Jahr für alle Schäden und Schadensfolgen, die durch die Arbeiten verursacht wurden. In diesen Fällen hat der Bauwerber die Marktgemeinde Himberg schad- und klaglos zu halten.

Der Bauwerber haftet der Marktgemeinde Himberg für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung und den Bestand seiner Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Himberg auch bei Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die Marktgemeinde Himberg erheben, schad- und klaglos zu halten.

ABSCHNITT II –

Vorschriften für Aufgrabungen und deren Schließung sowie die Verfüllung von Künetten einschließlich der vorläufigen Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten sind entsprechend den behördlichen Vorgaben (§ 90 StVO) durchzuführen. Die Dauer der Verkehrsbehinderung und die Belästigung der Bevölkerung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden Schieberkappen und dgl. eingebaut, so ist v.a. in den befahrbaren Bereichen darauf zu achten, dass auf Dauer keine lage- und höhenmäßige Verschiebung eintreten kann.

2. Verwendung von Aufbruchs- und Verdichtungsgeräten

Bei der Verwendung von Aufbruchs- und Verdichtungsgeräten ist darauf zu achten, dass an den angrenzenden Baulichkeiten Schäden und Schadensfolgen infolge von Erschütterungen vermieden werden.

3. Aufbruch von Pflastermaterial

Pflastermaterial (Natursteinpflaster, sowie Betonsteine und Betonplattenpflaster, Randbegrenzungen und dgl.) muss mit besonderer Sorgfalt aufgebrochen werden. Etwaige entstehende Fehlmengen (z.B. durch Verfuhr auf Deponie, Materialverluste, Materialbeschädigungen) sind auf Kosten des Bauwerbers zu ersetzen. Eine Deponierung von Pflastermaterial auf Kosten und Veranlassung des Bauwerbers ist nur bei ausdrücklicher Anordnung möglich.

4. Verfüllen der Künetten und Verdichten des Verfüllmaterials

4.1 | Für die im Bereich der Fahrbahn u. Gehsteigkonstruktionen einzubringenden korngestuften Gemische aus Gestein sind die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS-Instandsetzung nach Grabungsarbeiten) zu beachten.

4.2 | Das Einschlämmen von Künetten ist nicht zulässig.

In den Wintermonaten sind die Künetten grundsätzlich zur Gänze mit frostsicherem und nicht gefrorenem Material zu verfüllen.

4.3 | Wenn bei Aufgrabungen unter Randbegrenzungen und deren Fundamenten und dgl., schmalen Baugruben (Schlitzen), kavernenartigen Hohlräumen eine Verdichtung des Verfüllmaterials nicht möglich ist, ist eine Verfüllung solcher Hohlräume kraftschlüssig mit geeignetem selbstverdichtendem Verfüllmaterial vorzunehmen.

4.4 | Für Aushubmaterial, welches nicht zur Wiederverfüllung geeignet ist, sind beim Wegschaffen die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und die einschlägigen Verordnungen (z.B. Deponieverordnung) zu beachten.

4.5 | Die Verfüllung der Leitungszone hat nach dem Stand der Technik und den Regeln der Einbautenträger zu erfolgen. Die vollständige Auffüllung aller Hohlräume ist so auszuführen, dass keine Setzungen in den darüber liegenden Schichten (Verfüllzone und Instandsetzungszone) erfolgen können.

5. Vorläufige und endgültige Wiederherstellung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen u. dgl., die im Zuge von Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen zerstört werden

Der Bauwerber der Aufgrabung hat den Zeitpunkt der Zerstörung bzw. Entfernung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Pollern, Radabstellanlagen u. dgl. der Marktgemeinde Himberg schriftlich mitzuteilen.

Die Wiederherstellung der Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Poller, Radabstellanlagen u. dgl. erfolgt durch die Marktgemeinde Himberg. Die Kosten hierfür sind vom Bauwerber der Aufgrabung zu tragen.

6. Wiederherstellung der provisorischen Straßendecke

Im Regelfall hat die provisorische Schließung der Künette mit Heißmischgut zu erfolgen. Werden aus koordinierungsgründen andere Materialien zum Provisorischen Verschluss der Straßendecke in Betracht gezogen, so ist das nur unter vorheriger Rücksprache mit der Marktgemeinde Himberg zulässig.

Der Bauführer der Aufgrabung hat auf seine Kosten und Gefahr (Haftung) die vorläufig wiederhergestellte Straßendecke auf die Dauer bis zur definitiven Wiederinstandsetzung in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Die Herstellung von Überhöhungen der vorläufig wiederhergestellten Straßendecke gegenüber den übrigen Straßenflächen ist unzulässig.

| <u>Einbaustärken und Materialbedarf für provisorische Instandsetzung</u> | | |
|--|--|--|
| Asphaltmischung | | |
| Art der Verkehrsfläche | heiß Schichtdicke mindestens | kalt Aufwandmenge mindestens |
| Fahrbahnen | 8 cm | 80 kg/m ² etwa 4 cm |
| Gehsteige | 4 cm | 50 kg/m ² etwa 2,5 cm |
| Radwege | 6 cm | - - - - |

ABSCHNITT 3 –

Neuherstellung und endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

1. Übergriffe und Begradigen der Künettenränder:

Beim Aushub der Künette werden die Randzonen der alten Befestigung in der Regel aufgelockert. Diese Bereiche der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen. Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind auf Grund des Verursacherprinzips ebenfalls einzubeziehen. Diese hat wie im anstehenden Künettenbereich zu erfolgen. Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunterliegenden ungebundenen Schichten auszuführen.

1.1 | In der Regel sind an den Künettenrändern bei Fahrbahnen mindestens **20,0 cm** breite und bei Gehsteigen mindestens **15,0 cm** breite Übergriffe herzustellen. Dabei sind die Ränder auf die Dicke der mit Zement bzw. Bitumen gebundenen Trag- und Deckschichten gem. RVS 13.01.43 durchzuschneiden.

1.2 | Bei Wiederinstandsetzungen in Pflasterdecken sind vorgenannte Übergriffe um jenes Maß zu erhöhen, welches für einen ordnungsgemäßen Verband erforderlich ist.

1.3 | Verbleiben von den neuen Künettenrändern inkl. Übergriff bis zu Randsteinen, sonstigen Begrenzungen, vorhandenen Längsfugen bereits instandgesetzter Künetten, konstruktiv bedingten Fugen oder bis zur Baulinie zumindest **60 cm** Breite, ist dieser Bereich zu belassen. Eine Mindestbreite der instandgesetzten Fläche sowie die Restfläche von **60 cm** muss gegeben sein.

1.4 | Verbleiben von neuen Künettenrändern zu vorhandenen Querfugen (z.B. bei Muffenuntersuchungen, Hausanschlüssen, Querungen, konstruktiv bedingten Fugen u.a.) weniger als **1,0 m**, ist die Wiederherstellung durchgehend auf **die volle Dicke der gebundenen Straßenkonstruktion vorzunehmen**.

1.5 | Setzungen oder Schäden in angrenzenden Verkehrsflächen als Folge der Aufgrabung sind in die Wiederherstellung einzubeziehen, welche wie im Künnettenbereich zu erfolgen hat.

1.6 | Bei Gehsteigbreiten **unter 2,00 m** sind maximal **zwei Längsfugen** im Belag (Deckschicht) zulässig, wobei der Abstand zwischen den Fugen mindestens **60 cm** zu betragen hat. Bei Gehsteigbreiten **über 2,00 m** sind maximal **drei Längsfugen** im Belag (Deckschicht) zulässig. Der Abstand zwischen den Fugen hat hierbei zumindest **60 cm** zu betragen

1.7 | Die Instandsetzung von Radfahranlagen (das sind Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege sowie Geh- und Radwege) **ist auf die volle Breite** durchzuführen.

2. Wiederherstellung von beschädigten oder zerstörten Randbegrenzungen:

Randbegrenzungen aus Natur- und Kunststeinmaterial sind durch den Bauführer wieder herzustellen. Durch den Aufbruch beschädigtes Steinmaterial ist durch neues oder neuwertiges zu ersetzen. Die Herstellung von Dehnfugen ist vorzunehmen. Werden infolge von Aufgrabungen aufgetretene Randsteinsetzungen behoben, ist die gehsteigseitige angrenzende Gehsteigkonstruktion auf eine Breite von **60 cm** zu erneuern.

3. Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen:

Wasserlaufschächte, Sickerschächte, Entwässerungsröhre, Drainageleitungen und Sickerschlitze, die im Zuge der Arbeiten beschädigt oder entfernt werden, sind auf Kosten des Bauwerbers herstellen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit bzw. ordnungsgemäße Herstellung ist vor Verfüllung der Künette der Marktgemeinde Himberg – Bauabteilung, nachzuweisen.

4. Herstellung von Gehsteigabsenkungen:

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Gehsteigen beziehungsweise Randbegrenzungen nach Aufgrabungen sind in Abstimmung mit der Marktgemeinde Himberg- Bauabteilung, Gehsteigabsenkungen bei Straßenkreuzungen und - einmündungen, Plätzen sowie gekennzeichneten Fußgeherübergängen auszuführen. Eventuelle Mehrkosten werden nicht durch die Marktgemeinde Himberg übernommen.

5. Gehsteigüberfahrten:

Im Bereich von Gehsteigüberfahrten ist die Konstruktion in den entsprechenden Mehrdicken auszuführen. Bei Anlagen zur Gehsteigauf- und -überfahrt in Beton-, Asphalt- und Gussasphaltbauweise gilt: **Sofern keine Fuge im Bestand vorhanden war, ist der Belag zur Gänze zu erneuern.**

6. Wiederherstellung im Bereich von Deckeln, Gittern und Kappen:

Bei Auswechslung oder Einrichten von Deckeln, Gittern, Kappen oder dgl. ist im Zuge des Aufbruchs mindestens ein **30 cm** breiter Streifen um die Abdeckung aufzubrechen. Bei einer bituminösen Fahrbahnkonstruktion sind die Ränder zu schneiden. Die Verfüllung des aufgebrochenen Streifens hat bis zur Unterkante der Fahrbahndecke mit Schnellbinderbeton zu erfolgen. Schachtabdeckungen sind grundsätzlich im Gefälle der Straße einzubauen.